



JSD/P221477

Erläuterungen zum Arbeitszeitreglement Schichtdienst Sanität vom [Datum RRB einsetzen] (AZRS)

1. Ausgangslage

Die meisten Mitarbeitenden der Sanität Basel arbeiten im Schichtenmodell wöchentlich mit zwei zwölf-Stunden-Schichten und zusätzlichen kürzeren Tagesschichten. Diese Arbeitszeiten ergeben sich aufgrund der speziellen Arbeitssituation bei einer Sanität. Die Rettungssanitäterinnen und -sanitäter werden für die Präsenzzeit, d. h. die Einsatzbereitschaft wie auch die Einsatzzeit, bezahlt. Die Arbeitseinsätze erfolgen auf Abruf und sind in den meisten Fällen nicht planbar. D. h. im Umkehrschluss, dass nicht die gesamte Arbeitszeit ununterbrochen gearbeitet wird, vielmehr hängt der Arbeitsanfall von den tatsächlichen Einsätzen ab. Die Anzahl derselben kann sehr unterschiedlich sein und ist nicht planbar, weshalb mehr Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeitbestimmungen notwendig ist. Aufgrund dieser im Gegensatz zu den meisten anderen Berufsgruppen innerhalb der kantonalen Verwaltung unterschiedlichen Arbeitssituation braucht es für die Sanität Basel ergänzende Regelungen in Bezug auf die Arbeitszeit. Gemäss § 1 Abs. 1 zweiter Satz der Arbeitszeitverordnung (SG 162.200) sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Berufsgruppe spezielle vom Regierungsrat genehmigte Erlasse bestehen, von der Arbeitszeitverordnung ausgenommen. Aus diesen Gründen wurde das Arbeitszeitreglement Schichtdienst Sanität (AZRS) geschaffen, das die spezifischen Bedürfnisse der Sanität Basel berücksichtigt.

2. Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen

Arbeitszeitreglement Schichtdienst Sanität, AZRS

§ 1 Grundsätzliches

¹ Dieses Reglement gilt für die Mitarbeitenden im Schichtdienst der Sanität Basel.

² Sofern in diesem Reglement oder dem Arbeitszeitreglement Schichtdienst Justiz- und Sicherheitsdepartement vom 10. September 2019 nicht anders geregelt, gilt die Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Arbeitszeitverordnung, AZV) vom 6. Juli 2004.

§ 2 Arbeitszeit

¹ Die Sanität Basel arbeitet grundsätzlich in zwei 12-Stunden-Schichten.

² Hinzu kommen zusätzliche Schichten, insbesondere während des Tages, welche kürzer als 12 Stunden dauern.

³ Die tägliche Arbeitszeit muss mit Einschluss der einsatzfreien Zeiten sowie Pausen innerhalb von 14 Stunden liegen.

⁴ Im Falle von seltenen, nicht planbaren Ereignissen darf der Zeitraum der täglichen Arbeitszeit mit Einschluss der einsatzfreien Zeiten und Pausen, auf höchstens 17 Stunden verlängert werden, sofern im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine tägliche Ruhezeit von mindestens 12 aufeinanderfolgenden Stunden gewährt wird.

§ 3 Pausen

¹ Bei einer mehr als neunstündigen Arbeitszeit ist eine Pause von mindestens 60 Minuten einzuhalten.

² Die Pausen gelten als Arbeitszeit, da der Arbeitsplatz nicht verlassen werden darf.

§ 4 Ruhezeit

¹ Zwischen den Diensten ist grundsätzlich eine Mindestruhezeit von 11 Stunden einzuhalten. Einmal pro Diensttour resp. Kalenderwoche darf die Ruhezeit auf 8 Stunden reduziert werden, sofern die Mindestruhezeit von 11 Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten ist.

² Um die Ruhezeit zu gewährleisten, wird bei einer Verlängerung des vorhergehenden Dienstes von einer vorgesetzten Stelle die vollständige Kompensation des nachfolgenden Dienstes angeordnet.

Zu § 1

Analog zum Arbeitszeitreglement der Feuerwehr, kommen auch für die Sanität Basel die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung (AZV, SG 162.410) zur Anwendung, sofern in ihrem eigenen Reglement oder dem Arbeitszeitreglement Schichtdienst des Justiz- und Sicherheitsdepartments nichts Anderes geregelt ist.

Zu § 2 Abs. 1 und 2

In Absatz 1 und 2 ist die geltende Arbeitszeit der Mitarbeitenden im Schichtdienst der Sanität festgehalten. Neben den zwei zwölfstündigen Schichten von 07:00 bis 19:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr, besetzt mit je 5 Teams, arbeiten aktuell während des Tages je zwei Teams von 08:00 bis 18:30 (10.5 Std.) Uhr bzw. von 09:30 bis 20:00 Uhr (10.5 Std.). Mit diesen verschobenen Arbeitszeiten können die einsatzbedingten Überstunden um die Hälfte reduziert bzw. die Spitzenzeiten abgedeckt werden.

Die Arbeitszeiten des aktuellen Zweischichtenmodells haben sich in der Vergangenheit bewährt und sind bei den Mitarbeitenden der Sanität Basel äusserst beliebt. Die Sanitäten vieler anderer Kantone arbeiten im Übrigen ebenfalls im Zweischichtenmodell, so die Kantone St. Gallen, Zürich, Bern, Luzern und Basel-Landschaft. Die 12-Stundenschichten haben zur Folge, dass die Mitarbeitenden mit einer Vollzeitbeschäftigung pro Woche in der Regel nur an vier Tagen arbeiten müssen.

Zu § 2 Abs. 3

Wie eingangs dargelegt, arbeiten die Mitarbeitenden im Schichtdienst der Sanität, wenn sie zu Einsätzen gerufen werden. Die Notrufe kommen unvorhergesehen und unregelmässig, nur wenige Krankentransporte sind planbar. Deshalb kommt es bis dato in rund jedem sechsten Dienst (2020: 6,8; 2021: 5.5) zur Überschreitung der in § 3 AZV festgelegten Höchstarbeitszeit von maximal zwölf Stunden. In den Jahren 2020 und 2021 betrafen ungefähr 70% der Dienstzeitüberschreitungen den Tagdienst und ca. 30% (2020: 27%, 2021: 32%) den Nachtdienst. Im Durchschnitt beträgt die Überschreitung der geplanten Schicht rund 30 Minuten (2020: 39 Minuten; 2021: 29 Minuten). Das Einsatzgebiet der Sanität Basel ist der ganze Kanton Basel-Stadt mit den Landgemeinden Bettingen und Riehen. Gemäss Staatsvertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft ist die Sanität Basel auch für die Gemeinden Allschwil, Schönenbuch, Binningen, Bottmingen, Muttenz und Birsfelden des Kantons Basel-Landschaft zuständig (vgl. § 3 der Vereinbarung über Dienstleistungen der Sanität Basel auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft [SG 339.240] mit Verweis auf Anhang I der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports im Kanton Basel-Landschaft [SGS 934.11]).

Aufgrund der speziellen Arbeitssituation bei der Sanität Basel beträgt die tägliche Rahmenarbeitszeit nun 14 Stunden. Damit dürfen die einzelne Rettungssanitäterin oder der einzelne Rettungssanitäter (unter Einschluss von Pausen) in einem Zeitraum von 14 Stunden beschäftigt werden. In dieser Rahmenarbeitszeit sind die Pausen von insgesamt mindestens 60 Minuten, welche vor Ort in den Räumlichkeiten der Sanität verbracht werden müssen und damit als Arbeitszeit gelten, enthalten.

Während der Nachtdienste stehen den Mitarbeitenden mehrere Ruheräume zur Verfügung. In der einsatzfreien Zeit im Nachtdienst können sie sich darin ausruhen. Im Durchschnitt hat ein Team pro Nachtdienst ca. 5 Einsätze (2020: 5,5; 2021: 4,4), welche im Durchschnitt rund eine Stunde (2020: 01:04 Std.; 2021: 01:14 Std.) dauern. In der Regel bleibt somit genügend Zeit, sich in den Ruheräumen gar für mehrere Stunden auszuruhen.

Im Bericht der Abteilung Arbeitsmedizin des Gesundheitsdepartements vom 13. Juni 2022 kommt diese zum Schluss, dass die 12-Stundenschichten mit regelmässigen längeren Schichten bis zu 14 Stunden aus arbeitsmedizinischer Sicht akzeptabel sind.

Zu § 2 Abs. 4

In Anlehnung an Art. 26 Abs. 1 lit. g der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) sowie Art. 5 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, (ArGV 2, SR 822.112) kann in seltenen Notfällen die höchstzulässige Rahmenarbeitszeit unter Einschluss der Pausen von 14 auf höchstens 17 Stunden verlängert werden, sofern im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt wird und die Ruhezeiten zwischen den Schichten mindestens 8 Stunden beträgt.

Die neue Bestimmung kommt nur in sehr seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung, etwa wenn ein Isolettentransport von Bellinzona oder Erstfeld ins Universitätskinderspital beider Basel (UKBB) oder ein Patiententransport von Delemont, Leuggern, Aarau oder Olten ins Universitätsspital Basel (USB) anstehen. Insbesondere in Bezug auf die Krankentransporte aus dem Kanton Tessin ist dies nur dann der Fall, wenn der Rettungshelikopter witterungsbedingt nicht fliegen kann. Damit ist ungefähr 1 bis 2 Mal im Jahr zu rechnen (z. B. im Jahr 2020: 2 und 19 solcher Einsätze während der Dienstzeit, 2021: 2 und 21 solcher Einsätze während der Dienstzeit), in der Regel können diese Notfalltransporte in der regulären Arbeitszeit erledigt werden. Bei diesen Arbeitszeitüberschreitungen handelt es sich um sehr seltene sowie nicht planbare Notfalleinsätze. Das UKBB hat mit dem Kanton Tessin eine Vereinbarung getroffen, dass bei Bedarf Neugeborene mit der Babyambulanz auf die hiesige Neonatologie überführt werden. Werden solche Transporte gegen Ende der Schicht angemeldet, müssen die Rettungssanitäterinnen sowie -sanitäter unverzüglich losfahren, d. h. es kann in der Regel der Beginn der nächsten Schicht nicht abgewartet werden. Diese Transporte werden jeweils von zwei ausgebildeten Rettungssanitätern durchgeführt, sodass sie sich mit dem Fahren abwechseln können. Dazu kommen jeweils ein Arzt/eine Ärztin und ein Krankenpfleger/eine Krankenpflegerin aus dem UKBB, welche sich um das kranke Neugeborene kümmern. Da die Neugeborenen vor dem Transport stabilisiert werden müssen, haben die zwei Rettungssanitäter/-innen vor der Rückfahrt eine Pause von ca. einer Stunde. Selbstverständlich wird ihnen im Anschluss an einen solchen Einsatz die vorgegebene Ruhezeit gewährt, sodass sie sich erholen können. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss an Stelle einer täglichen Ruhezeit von 11 Stunden im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine solche von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.

Die Abteilung Arbeitsmedizin des Gesundheitsdepartements erläutert in ihrem vorerwähnten Bericht vom 13. Juni 2022 in Bezug auf die Schichtverlängerung bis zu 17 Stunden, dass mit zunehmender Schichtdauer die Müdigkeit und das Unfallrisiko zwar deutlich zunehmen. Diese aussergewöhnliche Verlängerung liesse sich jedoch begründen.

Zu § 3

Pausen dienen dazu, sich zu verpflegen und sich zu erholen. Deshalb sollten sie in etwa in der Mitte der Arbeitszeit liegen. Da bei der Sanität Basel die Pausen dann bezogen werden müssen, wenn keine Einsätze anstehen, kann nicht in jedem Fall garantiert werden, dass die Pausen genau in der Mitte der Arbeitszeit liegen. Jedenfalls sollten sie weder am Anfang noch am Ende der Arbeitszeit bezogen werden.

Pausen von mehr als 30 Minuten dürfen aufgeteilt werden. Nach 7 Stunden täglicher Arbeitszeit ist jedoch eine Pause von 30 Minuten zu gewähren, damit sich die Mitarbeitenden verpflegen und

ausruhen können. Hingegen kann die Gesamtpausenzeit von mindestens 60 Minuten für eine Arbeitszeit von mehr als neun bzw. zwölf Stunden in eine Pause von 30 Minuten sowie weitere Kurzpausen aufgeteilt werden. Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG, SR 122.11).

Aufgrund der besonderen Situation bei der Sanität Basel hatte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 07/07/97 vom 3. März 2007 bereits entschieden, dass die Pausen als Arbeitszeit gelten. Dies wird nun im Arbeitszeitreglement explizit festgeschrieben.

Zu § 4

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zu den Arbeits- und Ruhezeiten finden auf die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und damit auch auf die Sanität Basel keine direkte Anwendung (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a ArG sowie Art. 3a ArG). Ungeachtet dessen orientiert sich der Arbeitgeber Basel-Stadt an den Vorgaben des Arbeitsgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen, soweit dies sinnvoll erscheint und betrieblich möglich ist. In Anlehnung an Art. 15a ArG soll daher bei der Sanität Basel die tägliche Ruhezeit zwischen den Diensten mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen. Einmal pro Dienstreise bzw. Kalenderwoche kann diese Ruhezeit auf 8 Stunden verkürzt werden. Von dieser Möglichkeit wird vor allem im Zusammenhang mit dem Schichtwechsel oder in anderen besonderen Situationen Gebrauch gemacht. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn eine Ruhezeit von 11 Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten ist bzw. die Dauer der Verkürzung innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen wird. Im Weiteren ist die Verkürzung der Ruhezeit nur einmal pro Woche bzw. Dienstreise möglich. Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass ausnahmsweise die Rahmenarbeitszeit auf 17 Stunden verlängert wird. Dann muss an Stelle einer täglichen Ruhezeit von 11 Stunden im Durchschnitt einer Kalenderwoche eine solche von mindestens zwölf Stunden eingehalten werden.

In Absatz 2 wird der Fall geregelt, dass ein Dienst länger dauert, als dies im Dienstplan vorgesehen ist, und deshalb die Ruhezeit bis zum nächsten Dienst nicht mehr eingehalten werden kann. In diesem Fall ordnen die Vorgesetzten an, dass der nachfolgende Dienst vollständig kompensiert wird. Aufgrund des Fixzeitenmodells mit vornehmlich zwei Schichten ist ein späterer Arbeitsbeginn nicht möglich. Die Kompensation ist auch Folge davon, dass das Arbeitszeitmodell der Sanität Basel eben zwei Schichten à zwölf Stunden und nicht drei Schichten à acht Stunden vorsieht. Eine solche angeordnete Kompensation kann im Rahmen der Planarbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres ausgeglichen werden. Gemäss § 3 des Arbeitszeitreglements Schichtdienst Justiz- und Sicherheitsdepartement vom 10. September 2019 erhalten die Mitarbeitenden ausserdem Zuschläge für kurzfristige Einsätze, wenn diese die tägliche Arbeitszeit gemäss Einsatzplan mehr als 15 Minuten verlängern.